

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urbe Aero GmbH (FN 348812i) für Aviation Maintenance
Stand 13.03.2024

1. Geltungsbereich:

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss von Wartungs/Maintenance-Leistungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Verkauf von Ersatzteilen und Komponenten, für diesen und alle zukünftigen Verträge/Leistungen.
- b) Der Wartungs/Maintenance-Vertrag samt Nebenleistungen entsteht zwischen der Urbe Aero GmbH - im Folgenden kurz **URBE** genannt - und der/dem Kundin/Kunden - im Folgenden kurz Auftraggeber, **AG** genannt - wobei diese AGB jedem Vertrag zu Grunde gelegt werden.
- c) Widerspricht der **AG** diesen AGB, nimmt jedoch die Leistungen in Anspruch, so erlangen diese AGB jedenfalls Geltung.
- d) Geschäftsbedingungen des **AG** gelangen nur zur Anwendung, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

2. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

- a) „Kundin/Kunde“: Natürliche oder juristische Person, die die Wartungs/Maintenance-Arbeiten samt Nebenleistungen beauftragt und in Anspruch nimmt.
- b) „Konsument“ und „Unternehmer“: Begriffe des Konsumentenschutz-gesetzes 1979 in der derzeit geltenden Fassung.
- c) „Wartungs/Maintenance-Vertrag“:
Der nach diesen AGB abgeschlossene Vertrag samt Nebenleistungen für Luftfahrzeuge und Kauf von Ersatzteilen/Komponenten, einschließlich Software und Avionik, dessen Inhalt in der Folge geregelt ist.
- d) „Luftfahrzeug“, kurz **LFZ**: ein LFZ, Hubschrauber und Gyrocopter sowie alle anderen mit Motor oder Strom betriebenen Fluggeräte.

3. Vertragsabschluss:

- a) Der Vertrag zwischen URBE und dem AG kommt zustande:
 - durch Annahme eines Angebotes (Kostenvoranschlag-estimate) des **AG**;
 - von **URBE** erstellte Angebote sind unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung des **AG** jederzeit widerrufen werden, es sei denn, das Angebot wurde ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- b) Ein Angebot von **URBE** ist 2 Wochen ab Eingang beim **AG** wirksam, die Annahme des Angebots durch den **AG** hat innerhalb dieser 2 Wochen zu erfolgen. Die elektronische Annahme oder durch Postaufgabe kann bis zum letzten Tag der Zwei-Wochen-Frist erfolgen. Nach Ablauf der genannten Frist besteht keine Bindungswirkung mehr, nach der 2 Wochen-Frist einlangende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des **AG**, welches von **URBE** angenommen werden kann, aber nicht muss.
- c) Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn der Empfänger diese zu gewöhnlichen Geschäftszeiten (08.00 bis 17.00 Uhr eines Werktages) abrufen kann.
- d) **URBE** ist berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages unter der **Bedingung einer Anzahlung** zu stellen. Diese Bedingung samt Höhe der Anzahlung ist im Angebot angeführt, bei Bestellungen des **AG** ohne vorangegangenes Angebot wird die Bedingung der Anzahlung von **URBE** in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn diese Anzahlung binnen 7 Tagen ab Erhalt der Buchungsbestätigung am Konto von **URBE** einlangt. Die Überweisungskosten trägt der **AG**, bei Abbuchungen von Kredit- oder Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- e) Die Anzahlung ist Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

4. Arbeitsdurchführung:

- a) Vom **AG** sind mit dem LFZ auch die notwendigen Papiere und Unterlagen zu übergeben. Sofern diese Papiere für den Beginn der Tätigkeit und Feststellung von Serviceintervallen notwendig sind und nicht vorliegen, beginnt die vereinbarte Arbeitszeit erst nach Vorliegen und Überprüfung dieser Papiere und Unterlagen.
- b) Nach Zustandekommen des Vertrages ist **URBE** ermächtigt, durch seine Mitarbeiter die erforderlichen und beauftragten Arbeiten zur Überprüfung des LFZ, insbesondere auch Standläufe, Bodentests oder Probeflüge durchzuführen.
- c) **URBE** ist für die Durchführung von Probeflügen nicht verpflichtet, sondern sind diese über Aufforderung von **URBE** vom **AG** selbst oder dessen berechtigten Piloten am Flugplatz LOAN durchzuführen.
- d) Sollte es bei Überprüfung des LFZ oder Durchführung der Arbeiten für die Lufttüchtigkeit relevante Mängel zutage treten, ist **URBE** ermächtigt, diese ohne gesonderten Auftrag zur Herstellung der Lufttüchtigkeit durchzuführen, sofern der Auftragswert 20% des bisherigen Auftragsvolumens nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung des **AG** fernmündlich einzuholen und danach vom **AG** schriftlich (Email, FAX oder Brief) zu bestätigen. Gegenüber Konsumenten wird für jede Überschreitung der Reparatur vorher eine Zustimmung eingeholt werden.
- e) Die Arbeiten werden nach Stand der Technik, nach Herstellervorgaben, Vorgaben der Luftfahrtbehörde, Service-Bulletins und Lufttüchtigkeits-anweisungen LTH + LBTH + Ads, Betriebstüchtigkeitshinweise BTH, Überprüfung von Überholzeiten TBO, mit Abklärung von Überziehen der Überholzeiten ON-CONDITION, unter Berücksichtigung der Instandhaltungsanforderungen, durchgeführt.
Will der **AG** von diesen vorgenannten Richtlinien und Vorgaben abweichen, trifft **URBE** keinerlei Haftung für daraus entstehende Störungen oder fatale Unfälle und daraus abzuleitende zivil- und strafrechtliche Ansprüche, eingeleitete Maßnahmen der Behörde, Sach- oder Personenschäden. **URBE** wird aber den **AG** darauf hinweisen, mit welchen Problemen eine Missachtung oder Überschreitung von Serviceintervallen verbunden ist.

Wenn das Abweichen dazu führt, dass die Lufttüchtigkeit nicht mehr gegeben ist, ist **URBE** berechtigt, die Servicefreigabe ohne Schmälerung ihres Entgeltanspruches zu verweigern.

- f) Wenn der AG von URBE Teile kauft, ist der **AG** verpflichtet, das aus seinem Luftfahrzeug ausgebaute und getauschte Teil innerhalb von 10 Tagen ab Versand des neuen Teils an URBE zurückzugeben. Bei Austausch von Teilen ist der **AG** verpflichtet, den ausgebauten und defekten Teil innerhalb einer Frist von 10 Tagen an URBE zu übergeben, damit dieser Teil an den Hersteller zur weiteren Verwendung (Reparatur und Wiederverkauf als gebrauchter Teil) übermittelt werden kann. Falls diese vorgenannten Fristen für Teilekauf und Austausch von Teilen vom **AG** nicht eingehalten werden, verrechnet der Hersteller eine tägliche Leihgebühr, die abhängig vom Wert des Teils bis zu Euro 15.000,- pro Tag betragen kann. Durch diese Vorgangsweise kann die Stehzeit für den **AG** kurz gehalten werden, da auf Grund der Vereinbarung der Hersteller vorab den Austauschteil zum raschen Einbau übersendet und der ausgebaute Teile retourniert werden muss. Für alle fehlenden oder beschädigten Teile wird ein Prozentsatz des Rückgabewert abgezogen. Die Rückgabekomponenten (CORE Unit) müssen vollständig sein und dürfen nicht zerlegt werden. Rückgabekomponenten (CORE Unit), die korrodiert oder beschädigt sind oder aus irgendeinem Grund nicht überholt und zur weiteren Verwendung verwendet werden können, werden als Schrott eingestuft und haben keinen Rückgabewert, der volle Wert ist zu zahlen, da der Rückgabewert im gelieferten Ersatzteil als Abzug einkalkuliert wurde. Der jeweilige Rückgabewert (CORE Value) wird schriftlich im Angebot oder per E-Mail bekanntgegeben. Je nach Lieferbedingung des Lieferanten muss der **AG** den Rückgabewert vorweg als Einsatz zahlen oder nachträglich zahlen.
- g) Werden von URBE ausgebaute Teile zur Reparatur an den Hersteller übermittelt und der Hersteller weitere Defekte am zerlegten Teil feststellt, ist der AG verpflichtet diese Mehrkosten für die Reparatur - die dem AG vor der Reparatur bekannt gegeben werden - zu bezahlen. Beauftragt der AG die Reparatur jedoch nicht, sind bereits entstandenen Inspektions-/Begutachtungskosten vom AG zu bezahlen.
- h) Wenn der AG an URBE selbst Avionikteile oder sonstige Teile zum Einbau übergibt, wird eine siebenprozentige Bearbeitungs- und Manipulationsgebühr - berechnet vom Wert des Teils - verrechnet (für Kontrolle des Teils, Registrierung im Lager und beschaffen von Zertifikaten) - dies gedeckelt mit einem Maximalbetrag von netto Euro 500,- zzgl. 20 % Umsatzsteuer pro Artikel.

5. Gewährleistung- und Schadenersatz:

- a) Für die beauftragten Leistungen gilt gesetzliche Gewährleistung nach §§ 922 ff ABGB auf die Dauer von 2 Jahren ab Übergabe des LFZ /Ersatzteile, Komponenten oder Einspielen von Softwareprogrammen beim **AG**.
- b) Treten nach der Reparatur Mängel auf, die einen Gewährleistungsanspruch des **AG** begründen, hat **URBE** vorrangig die Wahl, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben oder den eingebauten Ersatzteil zu tauschen. Für den Unternehmer gilt die Pflicht zur Mängelrüge gem. § 377 UGB, sowohl für gekaufte und gelieferte Ware, als auch für die Dienstleistung, welche gem. § 381 Abs. 2 UGB als Werkvertrag vereinbarungsgemäß qualifiziert wird. Der Unternehmer hat daher binnen angemessener Frist die Mängel der Reparatur oder der gelieferten Ware anzuzeigen, wobei diese in der Regel lt. Rechtsprechung 14 Tage beträgt.
- c) Bei bestehenden Mängeln, die **URBE** zu beheben hat, hat der **AG** eine angemessene Frist zur Behebung von zumindest 14 Tagen einzuräumen.
- d) Da die Durchführungsdauer der beauftragten Wartungsarbeiten davon abhängt, ob unvorhersehbare technische Schwierigkeiten bestehen, sind alle in Angebot/Auftragsbestätigung oder Wartungsverträgen angeführten Fristen gegenüber Unternehmen unverbindlich. Vertragliche Zusagen von **URBE** gegenüber Konsumenten für die Dauer der Reparatur haben nur dann keine Gültigkeit, wenn es zu unerwarteten Verzögerungen in diesem Sinne kommt, an welchen **URBE** kein Verschulden trifft.
- e) Der **AG** kann daher bei einem zugesagten Fertigstellungstermin der Reparatur nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass diese auch tatsächlich eingehalten werden kann und muss daher seine Planung über die neuerliche Verfügbarkeit des LFZ mit entsprechenden Reserven einplanen.
- f) Hat **URBE** schuldhaft bei den Arbeiten einen Schaden verursacht, so ist sie gegenüber Unternehmern nur zur Behebung des eigentlichen Schadens verpflichtet und haftet für keinerlei Mängelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder für die Nichtbenutzbarkeit des LFZ (z.B. frustrierte Stehkosten) geltend gemachte Ansprüche, dies unter Abbedingen des § 349 UGB (betrifft den entgangenen Gewinn) bei Unternehmern.
- g) Die Haftung von **URBE** für Personenschäden besteht uneingeschränkt, die Haftung für sonstige Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt (§ 6 Abs. 1 Z 9 KSchG). Gegenüber Unternehmern wird die Haftung auf den Maximalbetrag der bestehenden Haftpflichtversicherung (Aviation Products and grounding liabilities insurance) in der Höhe von USD 10 Mio und für Verlust (Aviation premises and hangar keepers liabilities insurance) von mindestens EUR 5.000,- und maximal EUR 10.000,- für einmotorige LFZ, Motor Glider und Diamond DA 42, sowie minimum EUR 5.000,- und maximum EUR 25.000,- für sonstige mehrmotorige Kolben-LFZ, Turbine und Helicopter, beschränkt.
- h) Werden von **URBE** Teile eingebaut, die eine Herstellergarantie haben, steht diese dem **AG** direkt zu und ist für das Durchsetzen **URBE** weder verantwortlich, noch haftbar. Sie wird jedoch dem **AG** behilflich sein, diese Garantie durch Kommunikation mit dem Hersteller durchsetzen zu können, wobei rechtliche Schritte davon nicht umfasst sind.

6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht:

- a) Liefert **URBE** Geräte, Ersatzteile oder Softwareprogramme, so gilt ein Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises durch den **AG** als vereinbart.
- b) Verkauft der **AG** die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Geräte und Softwareprogramme weiter, hat er den Eigentumsvorbehalt auf seinen Vertragspartner zu überbinden und diesen zur Weiterüberbindung zu verpflichten.

- c) Werden derartige Geräte, Anlagen oder Teile in ein LFZ eingebaut und geht daher das Eigentum daran durch Verbindung verloren, wird **URBE** im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes und des LFZ Miteigentümer des LFZ. Erst nach Bezahlung des offenen Entgeltes erlischt dieses Miteigentum.
- d) Wird nach Fertigstellung der Wartungs/Maintenance-Arbeiten vom **AG** bei Übergabe das vereinbarte Entgelt nicht geleistet, ist **URBE** berechtigt, das LFZ gem. § 471 ABGB solange zurück zu behalten, bis das offene Entgelt bezahlt ist. Während dieser Zeit wird das LFZ im Freien abgestellt und trägt der säumige **AG** das Risiko für Schäden durch Dritte und witterungsbedingte Einflüsse selbst. Von **URBE** wird lediglich die übliche Wegrollsicherung am LFZ angebracht werden.
- e) Ist der **AG** Unternehmer, wird gem. § 351 UGB der Rechtsbehelf der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen.

7. Rechnungen und Preise:

- a) Bei Durchführung von Reparatur, Wartungs- und Überprüfungsarbeiten ist es notwendig, dass Luftfahrzeug mit speziellen Werkzeugen, Testgeräten und Strom zu versorgen. Es werden daher für diesen Aufwand entsprechender Beträge zwischen Euro 85,00 bis zu maximal Euro 500,00 für das jeweilige Projekt verrechnet. Die verrechneten Beträge decken die Kosten für Zertifizierung, Wartung und Energie ab. Die konkreten Beträge für das entsprechende Luftfahrzeug, sind im erstellten Angebot vor Vertragsabschluss angeführt. Die Arbeitszeit wird gesondert verrechnet.
- b) Erfolgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Umsatzsteuer entfallen.
- c) Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, genügt es, diesen in der Rechnung anzuführen und muss diese keine Einzelpositionen enthalten.
- d) Für die Lebenslaufakte des LFZ wird jedenfalls ein Release to Service Certificate schriftlich erstellt, lehnt der **AG** dies ab, kann er daraus keine rechtlichen Ansprüche mehr stellen.
Für die entsprechende Dokumentation wird je nach Arbeitsaufwand und Umfang – der derzeit nicht bekannt ist – ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.
- e) Ist der Auftraggeber Unternehmer, muss er spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen die Rechnung schriftlich beanstanden, widrigenfalls seine Ansprüche auf Einwendungen endgültig erlöschen.
- f) **URBE** ist berechtigt, neben der Vorauszahlung für die Auftragserteilung im Laufe der Arbeiten eine oder mehrere Teilrechnungen zu legen.
Ist der **AG** mit der Bezahlung von Teilrechnungen mehr als 14 Tage in Verzug, ist **URBE** berechtigt, die Arbeiten einzustellen und unter Setzung einer weiteren Nachfrist von 10 Tagen vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der **AG** das LFZ innerhalb von 3 Tagen abzuholen, ansonsten gilt Punkt 6. d) letzter Satz, sinngemäß.
- g) Die Bezahlung von Rechnungen hat – sofern nicht Anderes angegeben – binnen 14 Tagen netto (ohne Skonto) zur Zahlung auf das angegebene Konto von **URBE** zu erfolgen.
- h) Mahnungen sind jeweils mit EUR 50,- netto kostenpflichtig.
- i) Werden Waren an den **AG** übersendet, so hat dieser die Versendungsart zu bestimmen, sodass die Gefahr durch Übergabe an den Spediteur/Frachtführer auf den **AG** übergeht.
- j) Sowohl gegenüber Konsumenten, als auch Unternehmer gelten alle angegebenen Preise netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

8. Übernahme des Luftfahrzeuges und Gefahrenübergang:

- a) Die Übergabe von LFZ erfolgt am Standort von **URBE**. Bis zum Abschluss der beauftragten Arbeiten wird das Luftfahrzeug- sofern in der Halle für die Wartungsarbeiten genügend Platz vorhanden ist- auch ab Ende der Arbeitszeit bis nächsten Tag in der Halle eingestellt bleiben.. Diese Verwahrung des Luftfahrzeuges in der Halle kann jedoch verbindlich nicht immer zugesagt werden, da es von Umfang der Aufträge und Anzahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Luftfahrzeuge abhängt, ob aus Platzgründen das Luftfahrzeug über Nacht im Freien abgestellt werden muss.
Dabei übernimmt **URBE** nur die Verpflichtung das Luftfahrzeug zumutbar zu sichern (Absperrung der Türen zum Luftfahrzeug, Absicherung des Luftfahrzeuges gegen Wind durch blockieren der Räder mit Keilen, Verschließen des/der Pitorohrs/e). Für das übergebene Luftfahrzeug ist die Haftung für höhere Gewalt oder unvorhersehbare Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.
Dem AG wird dringend empfohlen eine Vollkaskoversicherung für die Dauer der Reparatur abzuschließen (sofern eine derartige nicht bereits besteht).
- b) Bei der Abholung durch den **AG** selbst oder einen beauftragten Piloten, besteht keine Verpflichtung von **URBE**, dessen luftfahrtrechtlichen Berechtigungen zu überprüfen. Dies gilt auch für die herrschenden Flugwetter-bedingungen, die der Pilot nach eigenem Ermessen selbst zu prüfen hat.
- c) Nach Fertigstellung der vertraglichen Leistungen wird das LFZ vor oder seitlich des Hangars abgestellt und gesichert. Holt der **AG** das LFZ nicht innerhalb von 3 Tagen ab Bekanntgabe der Fertigstellung ab, geht jegliche Gefahr auf den **AG** über und besteht für **URBE** auch keinerlei weitere Verpflichtung aus dem Auftrag, Punkt 6. d) gilt sinngemäß.
- d) Für das Abstellen des LFZ im Freien werden ab dem dritten Tag Kosten laut der vom Flugplatz Wiener Neustadt Ost LON veröffentlichten und eingehobenen Abstellgebühren (je nach Größe, MTOW und Flügelspannweite des LFZ) verrechnet.

9. Softwareprogramme:

- a) Bei Lieferung (einmaliger Bereitstellung) von Softwareprogrammen und/oder Einspielen der Programme in LFZ-Avionik wird **URBE** den **AG** über einen Zeitraum, den der Konsument „vernünftigerweise erwarten kann“, Updates kostenpflichtig bereitstellen. Dieser Zeitraum wird einvernehmlich mit einem Monat vereinbart.
- b) Mit Unternehmen wird aber ausdrücklich die Verpflichtung abbedungen, nach Bereitstellen der Software, den **AG** weiter über aktuelle Updates zu informieren oder diese bereitzustellen, sodass den **AG** diese

- Verpflichtung als verantwortlicher LFZ-Eigentümer/Pilot selbst trifft (entsprechend EU-Richtlinie über digitale Inhalte 2019/770 Art. 7, welche am 01.01.2020 in Kraft tritt).
- c) **URBE** hat darauf hingewiesen, dass Instrumentenflüge nur mit aktuellen Datenbanken legal durchgeführt werden dürfen.
 - d) Dem **AG** wird empfohlen, unmittelbar nach Abholung des LFZ einen Überprüfungsflug durchzuführen, um allfällige Mängel noch vor Antritt eines Reisefluges feststellen zu können.
 - e) **URBE** ist nicht verpflichtet, übernommene LFZ während der Dauer der Reparatur zu versichern oder Informationen über den Bestand einer Versicherung einzuholen. Das Risiko einer allfälligen Nichtversicherung trifft daher den **AG**.
- 10. Erfüllungsort/Gerichtsstand und Rechtswahl:**
- a) Erfüllungsort für den Wartungs/Maintenance-Vertrag und den Nebenleistungen ist Wiener Neustadt.
 - b) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen bezüglich Verträge über internationalen Warenkauf (CISG) und internationalem Privatrecht.
 - c) Bei einem Vertrag mit einem Unternehmer ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag das Bezirks- oder das Landesgericht Wiener Neustadt (bis EUR 15.000,- Bezirksgericht, darüber Landesgericht), wobei jedoch **URBE** berechtigt ist, bei jedem anderen örtlich oder sachlich zuständigen Gericht in Österreich seine Ansprüche geltend zu machen.
 - d) Bei Klagen eines Verbrauchers sind diese am allgemeinen Gerichtsstand von **URBE** anzubringen, bei Klagen von **URBE** ist ausschließlicher Gerichtsstand der Aufenthalts- oder Beschäftigungsort des Verbrauchers gem. § 14 KSchG.
- 11. Datenschutzerklärung:**
- a) **URBE** wird alle personenbezogenen Daten nur nach der rechtlichen Grundlage und im Eingang mit der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) verarbeiten und schützen. Diese Daten werden nicht für andere Zwecke, als die durch den abgeschlossenen Vertrag und für interne statistische Zwecke verarbeitet.
 - b) Ist für eine weitere Datenverarbeitung Ihre Einwilligung notwendig, wird **URBE** diese einholen. Diese Einwilligung kann der **AG** unter der Email-Adresse, maintenance@urbe.aero, jederzeit widerrufen. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung rechtmäßig. Für die Überarbeitung Ihres Vertrages ist es erforderlich, die Daten des **AG** an Dritte wie Kooperationspartner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Versicherungen, IT-Support, Gerichte oder Behörden weiterzuleiten, dies ebenfalls auf Grundlage der DSGVO. **URBE** wird die Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abwehr von Haftungsansprüchen notwendig ist, das sind bei den in Österreich geltenden Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche 30 Jahre.
 - c) Der **AG** hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von **URBE** gespeicherten Daten zu verlangen, sowie das Recht, dass diese berichtigt werden und letztendlich gegen die Verarbeitung Widerspruch zu erheben, sofern diese nicht gesetzlich gedeckt ist. Der **AG** hat letztlich das Recht, die Löschung der Daten zu begehren, **sodass URBE die Löschung binnen 4 Wochen danach bekannt geben wird.**
 - d) **URBE** wird bei Übermittlung von Rechnungen, Kostenvoranschlägen oder Auftragsbestätigungen nur Namen und Ihre Anschrift des **AG** anführen, wobei es sich dabei um öffentliche Daten handelt und sowohl im Internet, als auch bei Meldeauskünften jederzeit von jedermann erhoben werden können. **URBE** wird daher den Rechnungsversand in Form einer PDF-Datei als E-Mailanhang durchführen und keine sensiblen Daten (Gesundheitsdaten oder volle Kreditkartennummern etc.) verwenden.
- 12. Sonstiges:**
- a) **URBE** ist berechtigt, mit dem **AG** die Kommunikation über Emailverkehr in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln, solange keine anderslautende Weisung des **AG** besteht. Der **AG** erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Trust-Netzen informiert zu sein und stimmt in Kenntnis dieser Risiken zu, dass der Emailverkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.
 - b) Durch die EU wurde eine Onlineplattform zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zwischen Unternehmen und Konsumenten mit einer „**OS Plattform**“ eingerichtet. **URBE** teilt mit, dass es an diesem Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen nicht teilnehmen wird.
 - c) Diese AGB sind in deutscher und in englischer Sprache errichtet. Da bei der Übersetzung in die englische Sprache Begriffs- und Auslegungsunterschiede entstehen können, gilt im **Zweifel der deutsche Text vorrangig.**
 - d) Änderungen und Ergänzungen des zustande gekommenen Vertrages und zusätzliche Aufträge bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen von dieser Formvorschrift ist nur in Schriftform möglich.

Stand 13.03.2024